

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland
hier: Wahl der von der Stadt Köln zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder
sowie Wahl der Reservelisten**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	03.12.2020

Beschluss:

1. Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder

Der Rat wählt in geheimer Abstimmung folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder für die 15. Landschaftsversammlung:

	<u>Mitglied</u>	<u>Ersatzmitglied</u>
1.
2.
3.
4.
6.
7..
8.
9.
10.
11.

Der weitere Beschluss wird in der Sitzung formuliert.

2. Wahl der Reserveliste

Auf die einzelnen Reservelisten als Ganzes werden folgende Stimmen abgegeben:

(Der weitere Beschluss wird in der Sitzung formuliert.)

Auf einzelne Bewerber der einzelnen Reservelisten werden folgende Stimmen abgegeben:

(Der weitere Beschluss wird in der Sitzung formuliert.)

Begründung:

Der Rat der Stadt Köln wählt gem. § 7b der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Die Wahl ist demnach spätestens bis zum 14. Dezember 2020 durchzuführen.

Einzelheiten zur Zahl der zu wählenden Mitglieder und den Wählbarkeitsvoraussetzungen der zu entsendenden Vertreter sowie zum Wahlverfahren sind den beiliegenden Anlagen 1 bis 2 zu entnehmen.

Erläuterungen:**1. Zahl der Mitglieder**

Der Rat der Stadt Köln wählt 11 (Direkt)-Mitglieder und 11 Ersatzmitglieder (Festsetzung der Anzahl der Mitglieder gemäß Anlage 2 – Übersicht über die Direktmandate).

2. Wahlverfahren**2.1. Allgemeines**

Für die Wahl der Landschaftsversammlung gelten die Bestimmungen des § 7b Landschaftsverbandsordnung NRW (LVerbO NRW).

Sowohl die Wahlvorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung als auch die Vorschriften des § 50 GO NRW, die das Verfahren bei Abstimmungen regeln, finden bei der Wahl der Landschaftsversammlung ausdrücklich keine Anwendung.

Gemäß Ziffer 6.1 des Erlasses des Innenministeriums vom 19. August 2019 sind alle Mitglieder der Landschaftsversammlung von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften in geheimer Abstimmung zu wählen.

Jedes Ratsmitglied verfügt über zwei Stimmen, nämlich die Erst- und die Zweitstimme.

2.2. Erststimme

Mit der Erststimme wählt das Ratsmitglied die Mitglieder der Landschaftsversammlung und für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied nach Vorschlägen. Es gilt das Verhältniswahlrecht. Dazu werden die Stimmen für einen Wahlvorschlag durch die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen dividiert und mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze für die Landschaftsversammlung multipliziert. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

2.3. Zweitstimme

Das Ratsmitglied wählt mit seiner Zweitstimme die Reserveliste, die von der "Landes"-Partei bzw. der "Landes"-Wählergruppe aufgestellt wird.

Das Ratsmitglied hat die Möglichkeit, sich entweder für die unveränderte (Reihenfolge) Liste zu entscheiden oder bewusst nur einen Listenbewerber aus der Liste seiner Wahl zu benennen, um ihn an vorderster Stelle dieser Liste zu platzieren.

Diese Änderung der Listenplatzierung greift aber nur dann, wenn für den entsprechenden Bewerber mehr Stimmen abgegeben worden sind, als für die Liste insgesamt und für andere Bewerber.

„Stimmen für die Liste insgesamt“ ist das auf die jeweilige Liste entfallende Ergebnis aus den Wahlen aller Vertretungskörperschaften im Bereich des Landschaftsverbandes.

2.4 Wahldurchführung in einem Wahlakt

Die Wahl nach § 7 b Absatz 1 Satz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) - Abgabe von Erst- und Zweitstimme – stellt einen Wahlakt dar. Dies bedeutet, dass die Wahl in derselben Ratssitzung in unmittelbar aufeinander folgenden Wahlgängen durchzuführen ist.

2.5 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt ist neben den Ratsmitgliedern auch die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

3. Aufstellung der Listen

3 Direkt-Mitglieder und Ersatzmitglieder

Die im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen sind für die Aufstellung der Listen zuständig (Wählbarkeitsvoraussetzungen s. Ziffer 5). Listenverbindungen sind zulässig.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag (Einheitsliste) ist ebenfalls zulässig. Die einstimmige Annahme der Einheitsliste ist jedoch erforderlich. Ansonsten gilt das Verhältniswahlrecht.

3.1 Reservelisten

Auf die Aufstellung der Reservelisten können die Ratsfraktionen keinen unmittelbaren Einfluss nehmen. Dies unterliegt ausschließlich dem Einfluss der „Landes“-Parteien.

Das Ratsmitglied hat die Möglichkeit, sich entweder für die unveränderte (Reihenfolge) Liste zu entscheiden oder bewusst nur einen Listenbewerber aus der Liste seiner Wahl zu benennen, um ihn an vorderster Stelle dieser Liste zu platzieren.

Diese Änderung der Listenplatzierung greift aber nur dann, wenn für den entsprechenden Bewerber mehr Stimmen abgegeben worden sind, als für die Liste insgesamt und für andere Bewerber.

„Stimmen für die Liste insgesamt“ ist das auf die jeweilige Liste entfallende Ergebnis aus den Wahlen aller Vertretungskörperschaften im Bereich des Landschaftsverbandes

Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Reserveliste wird vom Direktor des Landschaftsverbandes zur Verfügung gestellt (siehe hierzu Anlage 1b).

4. Mandatsausübung und Nachfolge

Der direkt Gewählte übt das Mandat in der Landschaftsversammlung aus. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Scheidet das Direktmitglied aus, so tritt das gewählte Ersatzmitglied seine Nachfolge an. Bei Ausscheiden des Ersatzmitgliedes rückt der bestplatzierte Reservelistenplatzinhaber nach.

5. Wählbarkeitsvoraussetzungen zur Landschaftsversammlung gem. § 7b Absatz 1 Satz 3 und 4 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO)

5.1 Als Mitglieder und Ersatzmitglieder sind wählbar:

- Die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften
- Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften

(Dieser Personenkreis muss die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen).

Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes sind nicht wählbar, diese Einschränkung gilt nicht für den Inhaber eines Ehrenamtes.

5.2 Über die Reservelisten sind wählbar

- der in Ziffer 5.1 genannte Personenkreis

und

- auch solche Bewerber, die bei den vorangegangenen allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (hier: Kommunalwahl am 25.05.2014) auf deren Reservelisten benannt wurden. Es ist dabei unerheblich, ob tatsächlich ein Rats- bzw. Kreismandat erzielt wird.

Anlage 1 a: Übersicht über die Reservelisten

Hinweis zu Anlage 1:

Die Reserveliste liegt der Vorlage als Muster bei, das Original wird nach Ablauf der Erklärungsfrist (endet am 05.10.2020) so schnell wie möglich nachgereicht.

Anlage 1 b Reserveliste

Anlage 2: Übersicht über die Direktmandate der Mitgliedskörperschaften